

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 45.

35. Jahrgang.

Dienstag, den 17. April

1888.

Infolge Anzeige vom heutigen Tage sind auf Fol. 175 des Handelsregisters für hiesige Stadt die unter der Firma: **Wellner & Rockstroh** in **Eibenstock** am 1. Januar 1888 errichtete offene Handelsgesellschaft und als deren Inhaber Herr Kaufmann **Ernst Arthur Wellner** und Herr Kaufmann **Richard Julius Rockstroh** in **Eibenstock** verlautbart worden.

Eibenstock, am 14. April 1888.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Besize.

Richter.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs haben die städtischen Collegien im Einvernehmen mit den hiesigen königlichen und kaiserlichen Behörden beschlossen,

Montag, den 23. April 1888, Mittags 1 Uhr

im Rathhause eine Festessen zu veranstalten.

Es wird hierdurch zur Theilnahme an diesem Festessen mit dem Bemerkten ergebenst eingeladen, daß der Preis eines Gedekes 3 Mark beträgt und daß Anmeldungen hierzu bis zum **21. dieses Monats** an Rathsexpeditionsstelle oder bei dem Rathshotelpächter, Herren **Walthasar**, zu bewirken sind.

Eibenstock, den 13. April 1888.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Rt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Austragung der diesjährigen Einkommensteuerzettel beendet ist, werden diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, in Gemäßheit von § 46 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1878 hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei hiesiger Stadtsteuereinnahme zu melden.

Der **1. Termin** der Einkommensteuer ist innerhalb drei Wochen nach dem Fälligkeitstage und bis spätestens zum **22. Mai dieses Jahres** bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in der Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.

Eibenstock, am 16. April 1888.

Der Stadtrath.

Löcher.

Bg.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetz-Blatt auf das Jahr 1888 sind erschienen die Nummern 7 bis mit 19 und enthalten: Nr. 1770: Gesetz, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen; Nr. 1771: Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften; Nr. 1772: Verordnung, betr. die Eheschließung u. die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomoninseln; Nr. 1773: Gesetz, betr. den Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres u. der kaiserlichen Marine; Nr. 1774: Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888; Nr. 1775: Allerhöchster Erlaß, betr. die Beauftragung Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in Regierungsgeschäften; Nr. 1776: Gesetz wegen Ab-

änderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; Nr. 1777: Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; Nr. 1778: Verordnung, betr. den Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge der Reichsbeamten; Nr. 1779: Allerhöchster Erlaß, betr. die Theilnahme Sr. Kaiserlichen u. Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften; Nr. 1780: Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89; Nr. 1781: Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen u. der Post u. Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfinanzhaushaltsfonds entnommenen Vorschüsse; Nr. 1782: Gesetz, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie; Nr. 1783: Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung; Nr. 1784: Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln; Nr. 1785: Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen; Nr. 1786: Verordnung, betr. das Bergwesen u. die Gewinnung von Gold u. Edelmetallen im südwestafrikanischen Schutzgebiet; Nr. 1787: Verordnung über Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten; Nr. 1788: Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betr. die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen; Nr. 1789: Gesetz, betr. die Lösung nicht mehr bestehender Firmen u. Prokuren im Handelsregister; Nr. 1790: Verordnung, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen; Nr. 1791: Gesetz, betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten u. Personen des Soldatenstandes; Nr. 1792: Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen; Nr. 1793: Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich u. dem Freistaat Ecuador.

Ferner sind vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen das 3., 4., 5. und 6. Stück erschienen und enthalten: Nr. 6: Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betr.; Nr. 7: Verordnung, vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Aenderungen der Wehrpflicht betr.; Nr. 8: Verordnung, Leichentransporte betr.; Nr. 9: Gesetz, die Dauer der Landrenten-Entrichtung u. die Lösung der durch Amortisation erloschenen Landrenten, sowie die Hilfsrenten im Grund- u. Hypothekensache betr.; Nr. 10: Bekanntmachung, eine Erweiterung der Befugnisse des Aichamtes zu Dschay betr.; Nr. 11: Gesetz, die Regelung der Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.; Nr. 12: Verordnung, die Erweiterung der Strafbefugnisse des Gemeindevorstandes zu Neudnitz betr.; Nr. 13: Verordnung, einige Abänderungen der Verordnung über die Herstellung u. den Betrieb von Waarenaufzügen u. Fahrstuhlrichtungen in Fabriken x. betr.; Nr. 14: Bekanntmachung, die Uebernahme des Betriebes der Eisenbahnstrecke Dresden-Elsterwerda der Berlin-Dresdner Eisenbahn durch die Generaldirection der Staatsbahnen betr.; Nr. 15: Landtagsabschied für die Ständerversammlung der Jahre 1887 und 1888; Nr. 16: Verordnung, betr. die Inkraftsetzung von § 3 des Gesetzes vom 22. März 1888, die Regelung der Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.; Nr. 17: Bekanntmachung, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirection der Staatsbahnen; Nr. 18: Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betr.

Sämmtliche Stücke liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus.
Eibenstock, den 13. April 1888.

Der Stadtrath.

Löcher, Bürgermeister.

Rt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Sr. Maj. Kaiser Friedrich mußte infolge wieder aufgetretener Athembeschwerden eine neue, mehr gebogene Kanüle eingesetzt werden. Nachdem dies geschehen, hatte der Monarch wieder ruhigeren Schlaf und sein Allgemeinbefinden wird von den Ärzten als relativ durchaus befriedigend bezeichnet. Husten und Auswurf dauern in geringem Grade fort, während der Kopfschmerz nicht wieder aufgetreten ist. Es sind weder Schling- noch Athembeschwerden vorhanden. Der Kaiser theilte heute selbst mit, daß er sich recht wohl fühle und beabsichtigt, im Laufe des Tages wieder eine Spazierfahrt zu unternehmen — was auch geschah.

— Zur Kanzenkrisis schreibt die „Köln. Ztg.“, die damit wahrscheinlich das Richtige trifft: Es habe sich eine Ueberzeugung befestigt, daß „ein Stillstand eingetreten und eine Verschärfung der Krisis wenigstens für die nächste Zeit ausgeschlossen ist. Bleibt auch noch Sorge bestehen, so gehört sie doch der Zukunft an, und für die nächste Zeit dürfen wir hoffen, daß unsere Politik dank der hohen Einsicht unseres Kaiserpaars und dem Pflichtgefühl unseres

Reichskanzlers in ihren ruhigen, sicheren und bewährten Geseleis bleibt.“

— Die „Kreuzzeitung“ schreibt: 3. Majestät die Königin Victoria von Großbritannien wird am 25. April in Charlottenburg eintreffen. Der Aufenthalt höchsterseits bei den kaiserlichen Majestäten dürfte etwa zwei Tage dauern. Von Charlottenburg wird die Königin Victoria sich nach Darmstadt begeben, dort mit der Frau Prinzessin Beatrice und deren erlauchtem Gemahl, dem Prinzen Heinrich von Battenberg, zusammentreffen und dann im Verein mit diesen die Rückreise nach England über Ostende antreten.

— Schweden-Norwegen. Die Niederlegung von sieben norwegischen Festungen ist seitens der norwegischen Regierung beim Storting beantragt worden. Es handelt sich dabei um folgende Orte: Akerhus, Frederiksten, Christiansand, Bergenhus, Drontheim und Munkholmen.

— Rußland. Aus Rußland kommen Nachrichten über militärische Maßnahmen, die in friedlichem Sinne gedeutet werden können. Ein vom 8. dieses Monats datirter Befehl des Kriegsministers verfügt die sofortige Einstellung aller Befestigungs-

bauten bei Warschau, Zwangorod, Zamosti, Luzk und Kowno. Die gegenwärtig bei Wloclawce und Suwalki lagernden Kavalleriedivisionen Nr. 5 und 2 werden auf Warschau zurückgezogen.

— Bulgarien. Seit einigen Tagen werden in der bulgarischen Armee Proklamationen verbreitet, in welchen zur Verjagung des Prinzen Ferdinand aufgefordert wird. Dieselben sind offenbar in Rußland gedruckt und werden von Bukarest aus, wo die russenfreundlichen Gegner des Prinzen unter der Führung des russischen Gesandten Sitrowo ihr Hauptquartier aufgeschlagen haben, über die Donau geschmuggelt.

— Amerika. Dem Kongreß der Vereinigten Staaten liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf vor, welcher bezweckt, den verschiedenen Staaten der Union die von denselben vor 27 Jahren während des Bundeskrieges erhobene Kriegsteuer zurückzahlen. Es handelt sich um eine Summe von 16 Millionen Dollar. Nach Annahme dieser Vorlage soll eine Anstrengung gemacht werden, auch die Baumwollsteuer in Höhe von 68 Millionen Dollar zurückzahlen. Der Zweck dieser Gesetzentwürfe ist, den durch die fortgesetzten Ueberschüsse immer mehr angeschwollenen